BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HETZERATH
TEILGEBIET 'IM PERGREG'

Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Errichtung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR-Errichtungsgesetz) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2826) sowie durch Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 bis 12, 20, 25, 125 und 131 ...
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Nr. 2 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23 ...
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 ...
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 09.03.1995 (GVBl. S. 19).
5. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Nr. 1 VO zur Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNPG) i.d.F. vom 05.03.1979 (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 14.06.1994 (GVBl. S. 296), insbesondere die §§ 1, 3, 5a, 6 und 7.
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.1986 (BGBl. I S. 1505), insbesondere die § 20.
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 12.11.1986 (BGBl. I S. 1599).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.1960 (GVBl. 1961, S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1994 (GVBl. S. 190).
10. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).
11. Bundesimissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1997 (BGBl. I S. 2809), insbesondere § 50.
12. Verordnung über die Ausfertigung von Bebauungsplänen (Planausfertigungsverordnung – PlanAusfertigungsV) vom 18.08.1965 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neugliederung, Bereinigung und Neufassung des Baurechts (BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), insbesondere die § 2 und 3a.
13. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Bestimmungen kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27.01.1998 (GVBl. S. 9).

Dieser Bebauungsplan entspricht der Vorschriftenfassung vom ... (§ 1 (1) BauGB) am ... bei der Bekanntmachung der Genehmigung/Anzeige (§ 11 BauGB) angepaßt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum ... nicht geltend gemacht.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan in der Sitzung vom ... als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen mit dem Vorschlag zur Beschlußfassung mitgeteilt.

Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung vom ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung des Bebauungsplanes ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... und Bekanntmachung vom ... öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit dem Inkrafttreten am ... zur Einsicht bereitgehalten worden. Über den Inhalt wurde Auskunft gegeben.

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften, die Ausfertigung, die Bekanntmachung oder das Fehlen einer Genehmigung sind geltend gemacht worden und ist der Bebauungsplan mit dem Vermerk, daß der Bebauungsplan unbeachtlich ist, bekanntgemacht worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften und Mängel der Abwägung sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht worden.

Der Bebauungsplan wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Satzung des Bebauungsplanes ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... und Bekanntmachung vom ... öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit dem Inkrafttreten am ... zur Einsicht bereitgehalten worden. Über den Inhalt wurde Auskunft gegeben.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften, die Ausfertigung, die Bekanntmachung oder das Fehlen einer Genehmigung sind geltend gemacht worden und ist der Bebauungsplan mit dem Vermerk, daß der Bebauungsplan unbeachtlich ist, bekanntgemacht worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften und Mängel der Abwägung sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht worden.

Die Genehmigungsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde vom ... zu Ziffern ... der Genehmigung wurde mit Verfügung vom ... Az: ... gemäß § 6 (2) BauGB/§ 11 (1) BauGB bei der Genehmigung/Anzeige (§ 11 BauGB) angepaßt worden.

Die Genehmigung/Anzeige (§ 11 BauGB) wurde mit Verfügung vom ... Az: ... bei der Genehmigung/Anzeige (§ 11 BauGB) angepaßt worden.

Die Genehmigungsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde vom ... zu Ziffern ... der Genehmigung wurde mit Verfügung vom ... Az: ...